



**STIFTUNG
BRANDENBURGER TOR**

Die Kulturstiftung
der Berliner Sparkasse

Satzung

Präambel

Das Brandenburger Tor hat sich seit der Wiedervereinigung vom Denkmal an der innerdeutschen Grenze zum Symbol der Einheit Deutschlands wie Berlins gewandelt. Das Brandenburger Tor verbindet heute die Menschen in beiden Teilen der zusammenwachsenden Region Berlin-Brandenburg. Die von der Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft (ab August 2006 Landesbank Berlin Holding AG) errichtete Stiftung trägt den Namen Brandenburger Tor, um zu dokumentieren, dass sich diese Institution im Rahmen ihres Zweckes allen Menschen in der deutschen Hauptstadt und in der Region Berlin-Brandenburg gleichermaßen verpflichtet sieht. Sie soll durch ihre Förderzwecke einen Beitrag zur gesellschaftlichen und kulturellen Wiedervereinigung im politisch vereinigten Deutschland leisten.

Mit ihrer Tätigkeit wird die Stiftung die engagierten und kreativen Leistungen und Werke der von ihr Geförderten der Allgemeinheit zugänglich machen. Diese Leistungen und Werke sollen in ihrer Vorbildfunktion als Ansporn dienen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Stiftung trägt den Namen Stiftung Brandenburger Tor
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, so dass ergänzend zu dieser Satzung die §§ 80 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches und das Berliner Stiftungsgesetz gelten.
- 1.3 Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Genehmigung und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- 2.1 Gegenstand der Stiftung, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung von Aufgaben und Vorhaben in den Bereichen
 - a) Bildung und Erziehung
 - b) Kultur
 - c) Wissenschaft und Forschung.
- 2.2 Die Stiftungszwecke werden verwirklicht, insbesondere
 - Zu a) durch die Gewährung von Stipendien sowie die finanzielle und anderweitige Unterstützung an Studierende und Graduierte sowie die finanzielle und anderweitige Unterstützung von Diplomanden an Studieneinrichtungen in Berlin und Brandenburg oder in Fachgebieten mit einem Bezug zu dieser Region oder durch Fördermaßnahmen nach § 58 Nr. 1, 3 und 4 AO;
 - Zu b) durch die finanzielle und anderweitige Förderung unter Beachtung von § 58 Nr. 1, 3 und 4 AO, von künstlerischen Veranstaltungen und künstlerischen Projekten sowie von Einrichtungen des kulturellen Lebens in der Region Berlin-Brandenburg, um ein Umfeld für besonders herausragende Leistungen zu schaffen und die Öffentlichkeit daran teilhaben zu lassen sowie durch die Vergabe von Kunstpreisen;
 - Zu c) durch die Vergabe von Preisen für wissenschaftliche Arbeiten, wissenschaftliche Tätigkeiten und Projekte mit dem Schwerpunkt in der Naturwissenschaft und Technologie oder durch Fördermaßnahmen nach § 58 Nr. 1, 3 und 4 AO.
- 2.3 Die Stiftung wird selbstlos tätig im Sinne des § 55 der Abgabenordnung; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen; Verwendung der Erträge

- 3.1 Das Anfangsvermögen besteht aus einer Barzuwendung von DM 10.000.000,00 (in Worten: Deutsche Mark zehn Millionen).
- 3.2 Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.
- 3.3 Bei Sachzuwendungen kann die Stifterin im Einzelfall festlegen, inwieweit der Gegenstand Verfügungsbeschränkungen unterliegt.
- 3.4 Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu; sonstige Zuwendungen nur, wenn der Zuwendende dies ausdrücklich erklärt – anderenfalls werden diese direkt für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Außerdem kann die Stiftung folgende Zuwendungen ihrem Vermögen zuführen:
 - a) Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser eine Verwendung für den laufenden Aufwand nicht besonders vorschreibt;
 - b) Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;
 - c) Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach der Vermögensbildung dienen;
- 3.5 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6 Freie Rücklagen dürfen im Rahmen des § 58 Nr. 7 AO gebildet werden.
- 3.7 Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage im Sinne von § 58 Nr. 6 AO zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen

mäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und für die Verwendung der Rücklage einzelbestimmte Vorhaben in einer konkret bestimmten Zeit vorgegeben sind.

- 3.8 Die Stiftung kann von der Stifterin unentgeltlich zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten für die Verwaltung, die Organisation und Veranstaltungen annehmen. Gleiches gilt für die Erstattung von Personal- und Sachkosten durch die Stifterin.
- 3.9 Aus wiederholten Zuwendungen kann keine Förder- oder Zuwendungsverpflichtung für die Stifterin hergeleitet werden.

§ 4 Die Organe

Organe der Stiftung sind

- das Kuratorium und
- der Vorstand,

nicht jedoch die Beiräte.

§ 5 Das Kuratorium

- 5.1 Das Kuratorium besteht aus mindestens vier, höchstens acht Personen.
 - 5.1.1 Vier Mitglieder des Kuratoriums werden von der Stifterin ernannt (»ernannte Mitglieder«). Zu diesen vier Mitgliedern sollen der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der Vorsitzende des Vorstands der Stifterin sowie ein Mitglied des Vorstands der Landesbank Berlin AG gehören.
 - 5.1.2 Vier weitere Mitglieder können durch einstimmige Kooptation der ernannten Mitglieder hinzugewählt werden.
- 5.2 Die Bestellung der zu ernennenden sowie der gewählten Mitglieder erfolgt für eine Funktionsperiode von drei Jahren. Die erstmalige Bestellung erfolgt mit der Errichtung der Stiftung und endet – wie alle weiteren Funktionsperioden von Kuratoriumsmitgliedern – am Ende der Kuratoriums-

sitzung, die über den dritten Jahresabschluss nach der Bestellung beschließt. Wiederwahl und Wiederernennung sind mehrmals möglich.

- 5.3 Der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Stellvertreter werden vom Kuratorium selbst aus seiner Mitte gewählt.
- 5.4 Die ernannten und gewählten Mitglieder des Kuratoriums können ihr Amt mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten niederlegen.
- Die Rechte zur Abberufung oder Niederlegung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- 5.5 Zu Sitzungen des Kuratoriums wird mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Beratungsgegenstandes vom Vorsitzenden verlangen. Die Ladungsfrist kann aus wichtigem Grund abgekürzt werden. In den Kuratoriumssitzungen kann sich ein Mitglied mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Kuratoriumsmitglied darf mehr als ein Mitglied vertreten. Beschlüsse des Kuratoriums können in Ausnahmefällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. An diesem schriftlichen Umlaufverfahren müssen sich zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.
- 5.6 Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Erweist sich danach das Kuratorium als beschlussunfähig, so ist mit einer Frist von mindestens drei Tagen eine neue Sitzung einzuberufen. Das Kuratorium ist in dieser Sitzung mit mindestens zwei Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- 5.7 Die Protokollführung bestimmt der Vorsitzende. Es wird ein Protokoll nur über Beschlüsse und Protokollerklärungen geführt, die im Wortlaut festzuhalten sind.
- 5.8 Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme

des Vorsitzenden. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- 5.9 Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten den Ersatz ihrer Auslagen, und es kann mit Zustimmung der Stifterin eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit gewährt werden, deren Obergrenze allgemein festzulegen ist.
- 5.10 Gegenüber dem Vorstand und den Vorstandsmitgliedern wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums und in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten. Diesen obliegt die Abgabe aller rechtsgeschäftlichen Erklärungen für das Kuratorium.
- 5.11 Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
- a) Richtlinien für die Mittelvergabe für jeden Förderbereich auf Vorschlag des Vorstands und nach Anhörung der jeweiligen Beiräte (gemäß § 7 der Satzung);
 - b) jährliches Gesamtbudget der Stiftung, aufgeteilt in das Verwaltungsbudget (Vermögensverwaltung und Verwaltungskosten) und die drei Förderungsbudgets, und zwar auf Vorschlag des Vorstands und nach Anhörung der Beiräte;
 - c) Aufnahme von Krediten und Verfügungsgeschäfte über Immobilien;
 - d) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen und Förderungszusagen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder wenn in der regulären Vertragslaufzeit eine Verpflichtung von mehr als € 80.000,00 entstehen kann und dieser Vertrag im Budget nicht gesondert aufgeführt war;
 - e) entgeltliche Einstellung von Hilfskräften für den Vorstand einschließlich Versorgungszusagen;
 - f) Entlastung des Vorstands;
 - g) Genehmigung des Jahresberichts nach § 8.4.;

- h) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Abschluss der Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern;
- i) Bestellung der Mitglieder der Beiräte – gemäß § 7 dieser Satzung;
- j) Bestellung des Wirtschaftsprüfers gemäß § 8.5 dieser Satzung;
- k) Änderungen der Satzung mit Zustimmung der Stifterin.

Das Kuratorium kann sich die Zustimmung in weiteren Angelegenheiten vorbehalten.

§ 6 Stiftungsvorstand

- 6.1 Die Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern. Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich.

Die Vorstandsmitglieder werden gemäß § 5.11. lit. h) dieser Satzung für eine Funktionsperiode von vier Jahren berufen. Die Wiederbestellung ist mehrmals zulässig.
- 6.2 Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands ernennen.
- 6.3 Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine angemessene Vergütung, die vom Kuratorium festgesetzt wird. Im übrigen gelten §§ 3.5 und 3.8 dieser Satzung.
- 6.4 Alle Geschäftsführungsangelegenheiten, die nicht dem Kuratorium zugewiesen sind, obliegen dem Vorstand, auch soweit sie nicht dem gewöhnlichen Geschäftsgang entsprechen.
- 6.5 Zu Vorstandssitzungen wird – sofern sie nicht regelmäßig stattfinden – mit einer Frist von einer Woche geladen. Der Angabe einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei

Mitglieder erschienen sind. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, sofern kein Mitglied widerspricht. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern ein solcher bestellt ist.

- 6.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen ist. Darin sind gegebenenfalls die Geschäftsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder zu regeln.
- 6.7 In folgenden Angelegenheiten ist stets ein einstimmiger Beschluß aller Vorstandsmitglieder erforderlich:
 - a) Vorschläge für Richtlinien für die Mittelvergabe;
 - b) Vorschläge für alle Budgets der Stiftung;
- 6.8 Über alle Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 6.9 Vorstandsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, können vom Kuratorium abberufen werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.

§ 7 Die Beiräte

- 7.1 Es werden drei Beiräte für die in § 2.1 der Satzung genannten Bereiche
 - a) Bildung und Erziehung
 - b) Kultur
 - c) Wissenschaft und Forschung
 gebildet.
- 7.2 Die Beiräte bestehen aus mindestens zwei und können bis zu fünf Mitglieder haben.

Die Mitglieder der Beiräte werden durch das Kuratorium ernannt. Vorschläge dafür können auch vom Vorstand gemacht werden. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre, gerechnet vom Datum der Annahme der Wahl; Wiederwahl ist zulässig. Die Beiratsmitglieder sollen durch ihre Kenntnisse und Stellung der Tätigkeit der Stiftung in dem jeweiligen Bereich besonders förderlich sein.

- 7.3 Die Aufgaben der Beiräte bestehen darin, Vorstand und Kuratorium bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im jeweiligen Bereich zu beraten und dafür Empfehlungen zu beschließen. Der Vorstand hat deshalb den einzelnen Beiratsmitgliedern das Budget ihres Bereichs zuzuleiten. Die Beiräte beraten diese Budgets und beschließen Empfehlungen zu den Budgets ihrer Bereiche, die mit der Vorstandsvorlage dem Kuratorium zuzuleiten sind.
- 7.4 Es findet jährlich mindestens eine Beiratssitzung statt. Im übrigen finden Sitzungen der Beiräte statt, wenn mindestens zwei Mitglieder eines Beirats dies vom Vorstand schriftlich verlangen.
- 7.5 Die Sitzungen der Beiräte werden vom Vorstand einberufen. Die Ladungsfrist für die Beiratssitzung beträgt 14 Tage. In der Sitzung führt ein Vorstandsmitglied den Vorsitz und das Protokoll. Es sind Protokolle nur zu Beschlüssen und Protokollerklärungen zu führen.
- 7.6 Die Beiräte beschließen mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder erschienen sind. Ist danach eine Sitzung beschlussunfähig, so ist mit einer weiteren Frist von drei Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- 7.7 Die Mitglieder der Beiräte erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und eine vom Kuratorium festzusetzende angemessene Entschädigung ihrer Tätigkeit, wobei die Obergrenze allgemein festzulegen ist.

§ 8 Budgets und Rechnungslegung

- 8.1 Jährlich im voraus sind die Budgets für die drei in § 2.1 dieser Satzung genannten Bereiche, für die allgemeine Verwaltung sowie für alle weiteren Einnahmen und Ausgaben der Stiftung durch den Vorstand aufzustellen und zunächst zur Stellungnahme den Mitgliedern der Beiräte zuzuleiten. Nachdem die Budgets und das Gesamtbudget in den Beiräten beraten wurden, sind sie mit den Empfehlungen der Beiräte dem Kuratorium zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Für das Budget gelten außer den Richtlinien nach § 5.11 lit. a) dieser Satzung keine besonderen Bestimmungen; der Vorstand kann insbesondere in einzelnen Bereichen Schwerpunkte bilden.

- 8.2 Erfolgt keine rechtzeitige Beschlussfassung des Budgets vor Jahresbeginn, so ist die Beschlussfassung unverzüglich herbeizuführen. In dieser Zeit beschränkt sich die Aufgabenkompetenz des Vorstands im Innenverhältnis auf die Erfüllung bereits begründeter Verpflichtungen und Vornahme nur der notwendigen Handlungen für die Aufrechterhaltung des geordneten Betriebs.
- 8.3 Am Anfang des dritten Quartals eines Jahres hat der Vorstand unter Beteiligung der Beiräte einen Zwischenbericht zu den Budgets zu verfassen und dem Kuratorium zuzuleiten.
- 8.4 Bis zum Ende des ersten Quartals des nachfolgenden Jahres hat die Rechnungslegung zum Budget durch den Vorstand zu erfolgen und zwar nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften im Sinne einer Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang. Der Rechnungslegung ist ein Bericht des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks beizufügen, wobei dieser Bericht auch die Tätigkeiten und Beschlüsse der Beiräte mitumfassen muss.
- 8.5 Der Jahresabschluss nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften im Sinne einer Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang sind durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der

Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) erstrecken.

§ 9 Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung, Salvatorische Klausel

- 9.1 Änderungen dieser Satzung können vom Kuratorium mit der Dreiviertel-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder und mit Zustimmung der Stifterin beschlossen werden. Der Vorstand hat eine redaktionelle Neufassung zu erstellen.
- 9.2 Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes mangels ausreichenden Vermögens oder aus anderen Gründen unmöglich, kann das Kuratorium mit Dreiviertel-Mehrheit der amtierenden Mitglieder mit Zustimmung der Stifterin die Aufhebung der Stiftung beschließen.

Bei der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung Brandenburger Tor an die Stiftung Berliner Sparkasse – von Bürgerinnen und Bürgern für Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

- 9.3 Im Falle der Nichtigkeit oder sonstigen Unwirksamkeit einer Bestimmung oder Regelungslücke in dieser Satzung wird die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt; anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung entspricht. Abdingbare gesetzliche Bestimmungen gelangen erst danach zur Anwendung.

§ 10 Staatsaufsicht

- 10.1 Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).
- 10.2 Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
- unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungs-urkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;
 - einen Jahresbericht (Prüfungsbericht gemäß § 8 StiftG Bln und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes) einzureichen, und zwar soll dies innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres geschehen, der Kuratoriumsbeschluss über die Feststellung des Jahresberichts gemäß § 5.11 lit. g) ist beizufügen.
- 10.3 Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist vom Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Berlin, 21. Juli 2016

Vorstand der Landesbank Berlin Holding AG
(vormals Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft) Stifterin

Stiftung Brandenburger Tor

Max Liebermann Haus

Pariser Platz 7

10117 Berlin

Telefon: 030 226330-30

www.stiftungbrandenburgertor.de